

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0006/16/3.10.1

Düsseldorf, den 03.05.2017

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- i. V. m. einer Genehmigung nach § 60 Gesetz zur Ordnung der Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG)
- i. V. m. einer Genehmigung nach § 58 (2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW)

zur die wesentliche Änderung einer Anlage zur elektrolytischen Oberflächenbehandlung von Metallen (Wirkbadvolumen neu: 32,41 m³)

Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH in Solingen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH mit Bescheid vom 09.09.2016 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur elektrolytischen Oberflächenbehandlung von Metallen am Standort Lüneschloßstraße 73 in 42657 Solingen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

**Oberflächenbehandlung von Metallen
und Kunststoffen**

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH
Lüneschloßstraße 73
42657 Solingen

Datum: 09. September 2016

Seite 1 von 17

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0006/16/3.10.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel

Zimmer: 036

Telefon:

0211 475-9161

Telefax:

0211 475-2790

brigitte.thiel@

brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 58 Landeswassergesetz (LWG NRW) für die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur elektrolytischen Oberflächenbehandlung von Metallen (Wirkbadvolumen neu: 32,41 m³)

Ihr Antrag nach § 16 BImSchG vom 01.12.2015, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 22.06.2016.

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (9 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (10 Seiten)
 3. Hinweise (7 Seiten)

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0006/16/3.10.1

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.10.1, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



**Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH
42657 Solingen**

auf ihren Antrag vom 01.12.2015, zuletzt ergänzt am 22.06.2016,

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur elektrolytischen Oberflächenbehandlung von Metallen
am Standort**

**Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH,
Lüneschloßstraße 73, 42657 Solingen,
Gemarkung Dorp, Flur 72, Flurstück 1151**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Durch den Rückbau der Galvanikanlage 1 wird das Gesamtwirkbadvolumen von 49,11 m³ auf 32,41 m³ reduziert.

Betriebszeiten:

Eine Änderung der Betriebszeiten ist von dem Antrag nicht betroffen.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Änderung der Badreihenfolge und Ergänzung von Speicherbehälter der Anlage 3 (BE 1)
- 2) Änderung der Steuerung der Schaltanlage (Anlage 3, BE 1)
- 3) Einsatz geänderter Badinhaltsstoffe der Entmetallisierungsbäder der Anlage 3 (BE 1)
- 4) Errichtung und Betrieb eines Lagerbehälters für Mattnickel mit 3,5 m³ (Anlage 3, BE 1)
- 5) Änderung der Abluftanlage (BE 1)



- 6) Rückbau der Galvanikanlage 1 und die Reduzierung des Gesamtwirkbadvolumens von 49,11 m³ auf 32,41 m³ (BE 1, BE 3)
- 7) Optimierung des Lagerkonzeptes für die eingesetzten Chemikalien (BE 0)
- 8) Errichtung eines Senkrechtförderers zur Förderung von Kleingebinden aus dem UG in das EG (BE 0)

Bauliche Änderungen:

- 9) Umgestaltung der ehemaligen Büros des Bestandsgebäudes in Sanitär- und Sozialräume (inkl. Pausenraum)
- 10) Errichtung eines Gefahrstofflagers
- 11) Erneuerung der Umschlagfläche inkl. Neuplanung eines Rückhalteraaumes (Außenanlage)

Wasserrechtliche Änderungen:

- 12) Änderung der Abwasseranlage (BE 2)
- 13) Optimierung der Wasseraufbereitungsanlage (BE 2)

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 58 Landeswassergesetz (LWG NRW)**
- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheides endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG – Az. 53.01-100-53.0006/16/3.10.1v – vom 28.06.2016.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 350.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Herstellungskosten in Höhe von 188.460,30 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.2.3 für die Baugebühr sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

2.323,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Kassenzeichen: 7331200000437856

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH betreibt am Standort Lünenschloßstraße 73 in 42657 Solingen eine Anlage zur elekt-



rolytischen Oberflächenbehandlung von Metallen (Aluminium, Messing, Zink-Druckguss) einschließlich verschiedener Nebenanlagen.

Die bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallteilen (Galvanikanlage) soll durch die unter Ziffer I. Tenor genannten Maßnahmen wesentlich geändert werden.

Das Wirkbadvolumen der Anlage beträgt nach den Änderungen 32,41 m³.

Die Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH hat für dieses Vorhaben am 01.12.2015, zuletzt ergänzt am 22.06.2016, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt.

Zulassung vorzeitigen Baubeginns

Für nachfolgend genannte Maßnahmen:

- Umgestaltung der ehemaligen Büros des Bestandsgebäudes in Sanitär- und Sozialräume, inkl. Pausenraum
- Errichtung eines Gefahrstofflagers (Kellergeschoss)
- Erneuerung der Umschlagfläche inkl. Neuplanung eines Rückhalte-
raumes (Außenanlage)

wurde die Zulassung vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 28.06.2016 – Az. 53.01-100-53.0006/16/3.10.1v – erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Galvanikanlage der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH ist als "Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren" der Ordnungsnummer 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.



2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Ordnungsnummer 3.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.9.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 19.12.2007 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur elektrolytischen Oberflächenbehandlung von Metallen der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 01.12.2015 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Ände-



zung der elektrolytischen Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle gestellt. Die beigegefügte Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Solingen	Baurecht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), das Baurecht und Wasserrecht sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 22.06.2016.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Stellungnahme Dezernat 52 Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage. Der Ausgangszustandsbericht (AZB) entspricht den gestellten Anforderungen.

Die vom Dezernat 52 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 sind in der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.



Stellungnahme Dezernat 54 Wasserwirtschaft:

Die Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH beantragt eine Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und die Optimierung der Wasseraufbereitungsanlage. Durch die beantragten Änderungen erhöht sich der Anfall bzw. die qualitative Zusammensetzung des Abwassers nicht.

Mit den vorgelegten Unterlagen konnte die Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH den Nachweis erbringen, dass der Stand der Technik bezüglich des Abwasseranfalls und der Abwasserbehandlung eingehalten wird.

Das Betriebsgrundstück befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiete noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen 5.1 und 5.2 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid eingehalten werden.

Stellungnahme Dezernat 55 Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird und die Nebenbestimmungen 6.1 – 6.3 der Anlage 2 sowie die Hinweise 3.1 – 3.6 der Anlage 3 zu diesem Bescheid beachtet werden.

Stellungnahme der Stadt Solingen:

Seitens der Stadt Solingen bestehen unter der Beachtung der Nebenbestimmungen 2.1 – 2.3 keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Betrachtung Luftverunreinigungen:

Durch den Rückbau der Anlage 1 wurde die Abluftanlage der Anlage 1 zur Be- und Entlüftungsanlage der Produktionshalle umgebaut.

Des Weiteren wurde die Leistung der Lüftungsanlage der Galvanikanlagen 3 und 4 reduziert. Abluftleitungen wurden so weit wie möglich zusammengefasst. Die genehmigten Kamine und Ableitbedingungen wurden dabei nicht verändert.



Emissionsbegrenzungen sowie wiederkehrende Messungen an den vorhandenen Quellen Q 1, Q 3 und Q 4 wurden bereits mit dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.12.2007 – Az.: 56.01.01.3.10-5088 – festgelegt.

Betrachtung Geräusche:

Durch die zu genehmigenden Änderungen entstehen zusätzliche Schallemissionsquellen und betriebsbedingte Vorgänge, die Geräuschemissionen verursachen. Dazu wurde dem Antrag eine Schallimmissionsprognose beigelegt (Fach 9 des Antrages).

Die folgenden Immissionsorte sowie die Immissionsrichtwerte wurden mit dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.12.2007 – Az.: 56.01.01.3.10-5088 – festgelegt.

Immissionsort	Tags	Nachts
IP 1 Brühlerstraße 82 a	65 dB(A)	50 dB(A)
IP 1 Brühlerstraße 82	60 dB(A)	45 dB(A)

Lt. der beigelegten Schallimmissionsprognose werden (rechnerisch) an den genannten Aufpunkten die Immissionswerte tagsüber um mind. 19 dB(A) und nachts um mind. 4 dB(A) unterschritten.

Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der prognostizierten Immissionswerte wird mit der Nebenbestimmung 3.1 der Anlage 2 zu diesem Bescheid gefordert.

Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen 4 ff der Anlage 2 und Hinweise 4 ff der Anlage 3 zu diesem Bescheid werden die Anforderungen des § 3 VAWS an die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllt.

Da auf der neuen Umschlagfläche Stoffe in Verpackungen umgeladen werden, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen und der Umschlag auf einer befestigten Fläche stattfindet, ist diese Anlage einfacher oder herkömmlicher Art im Sinne des § 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWS NRW.



Betrachtung Abfälle:

Durch die beantragten Maßnahmen fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Das Betriebsgelände der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH in Solingen ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-II-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Aufgrund der Mengen der vorhandenen störfallrelevanten Stoffe fällt der Betrieb unter die Grundpflichten (§§ 3 – 8) der 12. BImSchV.

Dem Antrag wurde ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 i.V.m. Anhang III Störfall-Verordnung beigefügt (Ordner 3 von 3 des Antrages).

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 01.12.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur elektrolytischen Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.323,50 Euro**.



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter der Ordnungsnummer 3.10.1 genannten genehmigungsbedürftigen Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 2.323,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 350.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthaltenen sind Herstellungskosten in Höhe von 188.460,30 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von **2.000,00 Euro**.



2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m. § 58 LWG mit ein. Würde die Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Solingen **2.450,50 Euro** betragen. Gebühren für die Antragsprüfung nach § 60 WHG i.V.m. § 58 LWG werden nicht erhoben.

Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also **2.450,50 Euro**.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28.06.2016 – Az.: 53.01-100-53.0006/16/3.10.1v – wurde eine Gebühr in Höhe von 694,00 Euro erhoben, so dass 69,40 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 2.381,10 Euro.

4. Minderung aufgrund eines/r öffentlich bestellten Sachverständigen

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines/r öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H.

Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch ein öffentlich bestelltes Sachverständigenbüro erstellt worden. Da sich aufgrund nicht unwe-



sentlicher Nachforderungen ein relevanter Verwaltungsaufwand ergeben hat, wird die Minderung der Gebühr auf 15 v. H. festgesetzt.

Begründung:

Für das Vorhaben wurde bereits am 03.12.2013 ein Antragsvorgespräch durchgeführt. Die Antragsabgabe erfolgte viel später.

Eine Vollständigkeitsprüfung eines Antragsentwurfs vom 20.07.2015 ergab umfangreichen Nachbesserungsbedarf. Der anschließend am 01.12.2015 eingereichte Antrag nach § 16 BImSchG musste noch mehrmals aufgrund fehlender und fehlerhafter Angaben ergänzt werden.

Die um 15 v. H. geminderte Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 beträgt **2.023,94 Euro**.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.023,50 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.



Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittelmäßig eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

B. Thiel

Brigitte Thiel





Anlage 1
Zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0006/16/3.10.1

Anlage 1
 Seite 1 von 9

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

0.	Antragsschreiben der Ramm Ingenieur GmbH vom 16.02.2016 , Az.: Mc/He-3858	1 Blatt
	Schreiben der Ramm Ingenieur GmbH vom 12.02.2016 , Az.: BI/Mc-3858	5 Blatt
	Antrag nach § 16 BImSchG der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH vom 01.12.2015	2 Blatt
	Antrag nach § 8a BImSchG der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH vom 01.12.2015	2 Blatt
1.	Gesamtinhaltsverzeichnis	5 Blatt
	Inhaltsverzeichnis – Ordner 1	3 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis – Kapitel 2	1 Blatt
2.1	Formular 1: Antrag nach § 16 BImSchG vom 05.02.2016	2 Blatt
	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2 Blatt
2.2	Erläuterungen zum Antrag, Stand 01.12.2015	3 Blatt
2.3	Stellungnahme des Betriebsrates	1 Blatt
2.4	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit ...	1 Blatt
2.5	Urkunde der öffentlich bestellten Sachverständigen, insgesamt	4 Blatt
3.	Inhaltsverzeichnis – Kapitel 3	1 Blatt
3.1	Übersichtskarte, DTK 25, Maßstab 1 : 25.000, Zeichnung Nr.: 3858-150	1 Blatt



3.3	Übersichtskarte, DGK 5, Maßstab 1 : 5.000, Zeichnung Nr.: 3858-151	1 Blatt
4.	Inhaltsverzeichnis – Kapitel 4	1 Blatt
4.1	Bauantrag vom 01.12.2015	2 Blatt
	Baubeschreibung vom 01.12.2015	2 Blatt
	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 01.12.2015	4 Blatt
	Statistik der Baugenehmigungen	2 Blatt
4.2	Erläuterungsbericht zum Bauantrag	2 Blatt
4.3	Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 / Flächenberechnung nach DIN 277-2 / Kosten- schätzung	1 Blatt
4.4	WHG Umschlagfläche, Grundriss, Schnitt A-A und Schnitt C-C, Maßstab 1 : 100, Zeichnungs-Nr. 3858- 250A, Stand: 09.07.2015	1 Blatt
4.5	Grundriss, Schnitt A-A, Ansichten, Maßstab 1 : 100, Zeichnungs-Nr. 3858-200F, Stand: 09.07.2015	1 Blatt
4.6	Brandschutzkonzept: Version vom 25.06.2015, Berichts-Nr.: 3858	20 Blatt
4.7	Brandschutzplan zum Brandschutzkonzept, Grundriss UG, EG, OG, Maßstab 1 : 100, Zeichnungs-Nr. 3858-200F, Stand 09.07.2015	1 Blatt
5.	Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Stand 01.12.2015, insgesamt	58 Blatt
6.	Inhaltsverzeichnis – Kapitel 6	1 Blatt
6.1	Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1 Blatt
6.2	Formular 3: Technische Daten, insgesamt	18 Blatt



6.3	Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen (Luft, Abwasser, Verwertung/Beseitigung von Abfällen), insgesamt	10 Blatt
6.4	Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft)	1 Blatt
6.5	Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung	3 Blatt
	Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung	1 Blatt
6.6	Formular 7: Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
6.7	Formulare 8.1: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, insgesamt	10 Blatt
	Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
	Formulare 8.3: Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	4 Blatt
	Formulare 8.4: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe – insgesamt	2 Blatt
7.	Inhaltsverzeichnis – Kapitel 7	1 Blatt
7.1	Blockfließbild, Zeichnung Nr.: 3858-001A, Stand 03.09.2015	1 Blatt
7.2	Badaufstellung Automat 3, Stand: 09.01.2013	1 Blatt
7.3	Badaufstellung Automat 4, Stand: 09.07.2015	1 Blatt
8.	Maschinenaufstellungsplan, Grundriss, UG, EG, Maßstab 1: 100, Zeichnungs-Nr. 3858-200F, Stand: 09.07.2015	1 Blatt
9.	Inhaltsverzeichnis – Kapitel 9	1 Blatt
9.1	Stellungnahme zur TA Luft, Projektnummer: 3858, Stand 01.12.2015	6 Blatt



9.2	Schallgutachten, Projektnummer: 3858, Stand 09.07.2015	19 Blatt
9.3	Übersichtsplan Lage der Quellen, Maßstab 1 : 500, Zeichnungs-Nr. 3858-200F, Blatt 5 von 5, Stand: 09.07.2015	1 Blatt
9.4	Messtechnische Ermittlung der Geräuschimmissionen vom 27.07.2015, Zeichen: 1905-1, inkl. Anlagen	17 Blatt
10.	Durchführung einer allgemeinen Verprüfung des Einzelfalls in Bezug auf die Regelung des § 3c Abs. 1 Satz 1 des UVP Gesetzes, Projektnummer: 3858, Stand 01.12.2015	21 Blatt
11.	Inhaltsverzeichnis – Kapitel 11	1 Blatt
11.1	Beschreibung der Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung, Projektnummer: 3858, Stand 01.12.2015	2 Blatt
11.2	Ausarbeitung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG für das Betriebsgelände, Projekt-Nr.: 244/14, Stand: 31.03.2015, insgesamt inkl. 9 Anlagen	50 Blatt

Ordner 2 von 3

12.	Inhaltsverzeichnis – Kapitel 12	2 Blatt
12.1	Lagerkonzept: Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH, Lüneschloßstr. 37, Gefahrstofflager, Kellergeschoss	4 Blatt
12.2	Badaufstellung Anlage 3	3 Blatt
12.3	Badaufstellung Anlage 4	3 Blatt



12.4	Entwurf: Hubeinrichtung für Hilfsstoffe, Blatt 1 – A2, Stand 09.07.2014	1 Blatt
12.5	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 13.05.2014, Zeichen: IS-US1-MGL/wic, inkl. Anhang	39 Blatt
12.6	Abschlussbericht: Aufnahme und rechnerische Überprüfung von Abluftanlagen an galvanotechnischen Oberflächenbehandlungsanlagen, Beschreibung von Maßnahmen, Kontrolle der Umsetzung, Aufnahme: Oktober/November 2013, Überprüfung: Oktober 2015	17 Blatt
12.7	Foto Lagerbehälter Mattnickel	1 Blatt
12.8	Prüfbescheid: Beschichtungssystem KERACID-VEL vom 06.09.1994, Prüfzeichen: PA-VI 212.190, inkl. 14 Anlagen	22 Blatt
12.9	Aufstellung der Entsorgung 2014	3 Blatt
12.10	Abfallbilanz 2014	4 Blatt
12.11	VAWS-Prüfbericht Anlage 3 vom 04.03.2013	3 Blatt
12.12	VAWS-Prüfbericht Anlage 4 vom 06.11.2015	3 Blatt
12.13	VAWS-Plan, Grundriss UG, EG, Maßstab 1 : 100, Zeichnungs-Nr. 3858-200F, Blatt 3 von 5, Stand: 10.11.2015	1 Blatt
12.14	Maßblatt DBS 0/25, Maßstab 1 : 10, Zeichnungs-Nr. 6030100250002, Stand: 22.09.2014	1 Blatt
12.15	Berechnung der Abluftanlage der Galvanikanlagen gemäß ZVO-Leitfaden, Projektnummer: 3858, Stand: 03.12.2015	13 Blatt



12.16	Ermittlung und Beurteilung von Schwefelsäure, Nickel, Kupfer, Chrom und Chrom VI-Verbindungen sowie Natriumhydroxid in der Luft in dem Arbeitsbereich Galvanik bei der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH – Inhalative Expositionsmessung – , Bericht Nr.: 20160150/B1, Stand 10.02.2016	19 Blatt
13.	Inhaltsverzeichnis – Kapitel 13	1 Blatt
13.1	Änderungsanzeige einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 60 WHG i.V.m § 58 LWG NRW, Projektnummer: 3858, Stand: 24.06.2015	10 Blatt
13.2	IAT-Anlage 2,5 m ³ /h, Zeichnungs-Nr.: VU-02.01.35.03.187, Stand: 26.05.2015	1 Blatt
13.3	Verfahrensschema Willy Remscheid, Zeichnungs-Nr.: FS 14-09-130-2B, Stand: 29.09.2014	1 Blatt
13.4	Aufstellplan Willy Remscheid, Zeichnungs-Nr.: A 14-09-130-2B, Stand: 29.09.2014	1 Blatt
13.5	Abwasserplan Willy Remscheid, Stand: Mai 2012 ..	1 Blatt

Ordner 3 von 3

	Inhaltsverzeichnis – Ordner 3	1 Blatt
14.	Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 i.V.m. Anhang III der Störfallverordnung, 3. Revision 01.10.2015	20 Blatt
	Anhänge:	
1a:	Grundsatzklärung zur Unternehmenspolitik, Umweltpolitik	2 Blatt
1b:	Verantwortung und Befugnisse	1 Blatt



2a:	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Stand: 04.12.2013	1 Blatt
2b:	Luftbild Betriebsgelände Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH Solingen – Störfallrelevanter Anlagenteil	1 Blatt
2c:	Abwasserplan, Objekt Nr.: 0834, Stand: Mai 2012 ...	1 Blatt
3.1a:	Badaufstellung Anlage 3	3 Blatt
3.1b:	Badaufstellung Anlage 4	3 Blatt
3.2a:	Schematische Darstellung (Fließbild)	1 Blatt
3.2b:	Badaufstellung Automat 3, Stand: 09.01.2013	1 Blatt
3.2c:	Badaufstellung Automat 4, Stand: 09.07.2015	1 Blatt
3.2d:	Schematische Darstellung der Abwasseranlage	1 Blatt
3.2e:	WHG Umschlagfläche, Grundriss Schnitt A-A und Schnitt C-C, Maßstab 1 : 100, Zeichnung-Nr. 3858-250A, Stand: 09.07.2015	1 Blatt
3.2f:	Aufstellungsplan der Abwasseranlage	1 Blatt
4a:	Brandschutzkonzept: Version 1 vom 25.06.2015, Berichts-Nr.: 3858	20 Blatt
4b:	Brandschutzplan zum Brandschutzkonzept, Grundriss UG, EG, OG, Maßstab 1 : 100, Zeichnung-Nr.: 3858-200E, Stand 09.07.2015	1 Blatt
5a:	Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe: Vorgehensweise nach den Schritten des EMKG	4 Blatt
5b:	Gefahrenanalyse HAZOP Tabelle, Stand: 01.08.2014	5 Blatt
5c:	Lagerkonzept: Gefahrstofflager, Kellergeschoss	6 Blatt
6:	Arbeitsanweisung Wartung Anlage IV	9 Blatt



Anlage 1

Seite 8 von 9

7a:	Organigramm (notfallrelevant), Stand: 06.05.2015 ...	1 Blatt
7b:	Gefahrgutorganisation, Stand:30.03.2015	1 Blatt
8a:	Notfall- und Alarmplan	1 Blatt
8b:	Flucht- und Rettungspläne, Stand 27.04.2015	9 Blatt
8c:	Brandschutzordnung Teil B und Teil C	5 Blatt
8d:	Brandschutzordnung nach DIN 14096, Stand: 29.04.2015	8 Blatt
8e:	Feuerwehrplan, Objektnummer: 0834, Stand: Mai 2012	4 Blatt
9:	Umwelt- und Sicherheitsmanagement, Stand: 29.09.2015, Rechtskataster betriebliche Forderungen	8 Blatt
10:	Bestellung zum Störfallbeauftragten (extern)	5 Blatt
11:	Vertrag über die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit	3 Blatt
12:	Bestellung zum Betriebsbeauftragten für Abfall (extern)	5 Blatt
13:	Bestellung des externen Gefahrgutbeauftragten	7 Blatt
14:	Bestellung des externen Brandschutzbeauftragten ..	3 Blatt
15:	Auflistung der Ansprechpartner, Stand: 23.07.2015 .	1 Blatt
16:	Kommunikationsstruktur im Ereignisfall	1 Blatt
17:	Protokoll zur Notfallübung	2 Blatt
18:	Interner Bericht einer Betriebsstörung	3 Blatt



19: Gutacherliche Stellungnahme Nr.: G 1405100 vom 31.05.2014, Thema: Entstehung von Wasserstoff während des elektrolytischen Entfettens, Aktivierens, Abscheidens von Metallen und Entmetallisierung, hier: Beurteilung der Explosionsgefährdung in den Anlagen 2 und 4

9 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0006/16/3.10.1**

Anlage 2
Seite 1 von 10

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (siehe hierzu: I. Tenor, Nrn. 1 bis 13) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder All-



gemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

- 1.6 Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme der Anlage zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

2. Brandschutz (Stadt Solingen)

- 2.1 Der Feuerwehrplan für die gesamte bauliche Anlage nach DIN 14095 ist entsprechend der geänderten baulichen Gegebenheiten anzupassen. Ein Entwurf des Feuerwehrplans ist der Feuerwehr Solingen, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, zur Abstimmung einzureichen. Der Feuerwehrplan ist durch die Feuerwehr freizugeben und anschließend in der erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen.



2.2 Vor dem Zugang zu den Lagerräumen 1 und 2 ist an gut sichtbarer Stelle ein Gefahrstoffregister mit der Art und Menge der gelagerten Stoffe in einem roten Ordner mit der Aufschrift "Für die Feuerwehr" vorzuhalten. Zusätzlich muss der Ordner die Gefahrstoffdatenblätter der gelagerten Stoffe enthalten und stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Anlage 2

Seite 3 von 10

2.3 Es ist entsprechend § 59 a (3) BauO NRW ein/eine Fachbauleiter/in Brandschutz zu bestimmen, de/die darüber zu wachen hat, dass die Inhalte des genehmigten Brandschutzkonzeptes einschließlich der brandschutztechnischen Auflagen aus der Baugenehmigung bei der Errichtung des Sonderbaugenehmigung beachtet werden. Mit dieser Funktion kann auch der/die Ersteller/in des Brandschutzkonzeptes beauftragt werden. Der/die Fachbauleiter/in ist mit der Baubeginnanzeige dem Stadtdienst Bauaufsicht schriftlich zu benennen.

3. Immissionsschutz

Geräuschemissionen

3.1 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 8 der Genehmigung vom 19.12.2007 – Az.: 56.01.01.3.10-5088 – festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.



Der Messbericht ist entsprechend der TA Lärm anzufertigen und der Bezirksregierung Düsseldorf unmittelbar zuzusenden.

Anlage 2

Seite 4 von 10

- 3.2 Bei evtl. Feststellungen im Rahmen von Inspektionen oder im Falle von relevanten Nachbarbeschwerden über Lärmimmissionen, die Ihrer Galvanikanlage zugeordnet werden können, ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle –an dem hierfür relevanten Immissionsaufpunkt– die Einhaltung der in Nebenbestimmung 8 der Genehmigung vom 19.12.2007 – Az.: 56.01.01.3.10-5088 – festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Messungen nachzuweisen.

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist entsprechend der TA Lärm anzufertigen und der Bezirksregierung Düsseldorf unmittelbar zuzusenden.

Baulärm

- 3.3 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 8 der Genehmigung vom 19.12.2007 – Az.: 56.01.01.3.10-5088 – aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.



Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 3.4 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 3.5 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 3.6 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 3.7 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in der Nebenbestimmung 8 der Genehmigung vom 19.12.2007 – Az.: 56.01.01.3.10-5088 – genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 3.8 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannte/n Schallgutachter/in in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 8 der Genehmigung vom 19.12.2007 – Az.: 56.01.01.3.10-5088 – festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.



4. Gewässerschutz

Anlage 2

Seite 6 von 10

- 4.1 Die beantragten oberirdischen Anlagen bzw. Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 1 m³ und weniger als 10 m³ sind vor Inbetriebnahme durch eine/n Sachverständige/n nach § 11 VAwS zu prüfen.

Die Sachverständigenprüfung kann entfallen, wenn für die Anlagen eine Fachbetriebsbescheinigung gem. § 12 Abs. 1 VAwS vorgelegt wird.

Die Ergebnisse der Sachverständigenprüfungen bzw. die Fachbetriebsbescheinigung sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

- 4.2 Die gesamte Galvanikanlage 3 inkl. ihrer Nebenanlagen ist vor der Wiederinbetriebnahme und anschließend wiederkehrend nach Ablauf von fünf Jahren durch eine/n Sachverständige/n einer anerkannten Sachverständigenorganisation gem. § 11 VAwS zu prüfen.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Der Prüfbericht der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

Der Prüfbericht muss der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz¹: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.

- 4.3 Die „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“ der Gefahrstofffläger sind der Bezirksregierung Düsseldorf vor Errichtung der Gefahrstofffläger vorzulegen.

¹ Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.



Die besonderen Bestimmungen der „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“ sind zu beachten und einzuhalten.

Anlage 2
Seite 7 von 10

- 4.4 Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.
- 4.5 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 4.6 Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 4.7 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 4.8 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§ 19 I WHG_{alt}) durchzuführen.

5. Wasserwirtschaft

- 5.1 Es ist eine Betriebsanweisung für das Ent- und Beladen von Chemikalien auf dem Umschlagplatz zu erstellen. Hierin muss der Ladevorgang detailliert beschrieben werden. Bei einer Hava-



rie ist die ausgelaufene Chemikalie sofort mittels geeigneter Pumpe aus dem Rückhalteraum in einen entsprechenden Behälter zu überführen.

Anlage 2

Seite 8 von 10

- 5.2 Die Rückstände der Vakuumdestillieranlage zur Entwässerung der Entfettungsbäder sind über einen geeigneten Abfallschlüssel zu entsorgen.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Störungen an den Absauganlagen und den Lüftungsanlagen sind den Beschäftigten frühzeitig akustisch und/oder optisch zu signalisieren.
- 6.2 Der Lagerbereich im Untergeschoss darf nur für die vorgesehenen Lagergüter und nicht anderweitig genutzt werden.
- 6.3 Vor der erstmaligen Verwendung des Senkrechtförderers im Unter- und Erdgeschoss ist eine Prüfung durch eine befähigte Person durchzuführen.

7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub und anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 7.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bau- und Demontearbeiten anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sowie des Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.



- 7.3 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o. ä.) sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und es ist die zuständige Bodenschutzbehörde (Dez. 52 der Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Anlage 2

Seite 9 von 10

8. Bodenschutz

Regelüberwachung

- 8.1 Zu den Bodenuntersuchungen wird eine jährliche Begehung der relevanten Betriebsbereiche durch eine sachkundige Person durchgeführt. Diese Begehungen, sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen werden schriftlich dokumentiert. Alle 10 Jahre wird durch eine/n Sachverständige/n eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde zugestellt.

Rückführungspflicht

- 8.2 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu eine/n Sachverständige/n gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch die relevant gefährlichen Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch die relevant gefährlichen Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Ab-



stimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 10 von 10

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0006/16/3.10.1

Anlage 3
Seite 1 von 7

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Immissionsschutz

2.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.



2.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Anlage 3

Seite 2 von 7

2.4 Betriebseinstellung

Die Betreiberin ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls die Betreiberin keinen Wiederaufbau plant.

2.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € au-



Berhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Anlage 3

Seite 3 von 7

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

3. Arbeitsschutz

3.1 Bei der Durchführung der baulichen Änderungen ist die Baustellenverordnung (BaustellV- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustelle) zu beachten.

3.2 Die Vorgaben der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Zusammenlagerungstabelle gemäß Ziffer 7.2.

3.3 Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benützen müssen sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchzuführen ist. Dies gilt insbesondere für die Notausgangstür (Empfang) im Erdgeschoss.

(ASR A2.3 - Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ Pkt. 6 (1); August 2007)

3.4 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Wiederinbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeits-



schutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

3.5 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

3.6 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

4. Gewässerschutz

4.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom



28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

Anlage 3

Seite 5 von 7

4.2 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAWS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

4.3 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAWS NRW).

4.4 Änderungen/Eignungsfeststellung

Wesentliche Änderungen der Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge bzw. des Durchsatzes, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung (§ 8 VAWS NRW).

4.5 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jah-



ren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 6 von 7

5. Bodenschutz

5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

6. Landschafts- und Naturschutz

6.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2



BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Anlage 3
Seite 7 von 7

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“